

**Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 16.09.08
in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung
der Habilitationsordnung
vom 10.08.2021
veröffentlicht als Gesamtfassung**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Voranfrage
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsleistungen
- § 6 Habilitationsausschuss
- § 7 Habilitationskommission
- § 8 Eröffnung des Verfahrens
- § 9 Berichterinnen und Berichte
- § 10 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 11 Entscheidung über die Habilitationsschrift
- § 12 studiengangsbezogene Lehrveranstaltung
- § 13 Wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion
- § 14 Habilitation
- § 15 Lehrbefugnis
- § 16 Urkunde
- § 17 Antrittsvorlesung
- § 18 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten
- § 19 Umhabilitation
- § 20 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 21 Erlöschen und Ruhen der Lehrbefugnis und Widerruf und Rücknahme der Lehrbefähigung
- § 22 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschrift

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbstständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation kann die Habilitandin bzw. der Habilitand die Lehrbefugnis (*Venia Legendi*) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" zu führen, erwerben.

§ 2 Voranfrage

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll den Habilitationsausschuss frühzeitig über eine beabsichtigte Antragstellung nach § 4 und über das Thema der geplanten schriftlichen Habilitationsleistung in Kenntnis setzen. Über die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Rahmen der Voranfrage beizubringenden Unterlagen entscheidet der Habilitationsausschuss.
- (2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll zu einem Vortrag vor dem Habilitationsausschuss, welcher der Vorstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und ihres bzw. seines Habilitationsvorhabens dient, eingeladen werden.
- (3) Der Habilitationsausschuss prüft, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren gem. § 3 Nr. 1 bis 6 erfüllt. Die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit, ob bzw. unter welchen Auflagen die Voraussetzungen erfüllt sind. § 8 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine qualifizierte Promotion an einer deutschen Universität oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen Universität nachzuweisen ist;
2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion. Diese soll in der Regel durch wissenschaftliche Originalarbeiten belegt werden. Originalarbeiten sind Publikationen aus Grundlagenforschung, klinischer Forschung, Lehrforschung oder Versorgungsforschung, die bisher unpublizierte Daten, Befunde oder neue Analysemethoden enthalten und einem Peer-Review-Verfahren unterworfen worden sein müssen. Publikationen in Form eines Letters, einer *short communication* etc. werden ebenfalls als Originalarbeiten gewertet, wenn sie die zuvor genannten Kriterien erfüllen und das Journal zu den besten 30% des Faches gehört. Die Publikationsliste soll sowohl bei Monographien als auch bei kumulativen Habilitationsschriften in der Regel mindestens acht Originalarbeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers als Erst- oder Letztautorin bzw. -autor umfassen. Diese Zahl kann sich verringern, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber als Erst- oder Letztautorin bzw. -autor herausragenden, fachübergreifenden Zeitschriften (ISI-Impact > 10) veröffentlicht. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Habilitationsausschuss. Es können nur Arbeiten berücksichtigt werden, die nach der Promotion entstanden sind bzw. deren Inhalte nicht bereits für den Erwerb eines anderen Titels verwendet wurden. Maßstab für die Bemessung der Qualität der Veröffentlichungen ist ihr Impact nach dem Web of Science (WoS). Dazu werden die Impact-Faktoren der Arbeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers dividiert durch die mittleren fachspezifischen Impactfaktoren (nach AWMF, der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften) der Fachkategorie, der die Zeitschrift angehört oder der Fachkategorie des Faches,

3. für die die Venia legendi angestrebt wird. Gehört eine Zeitschrift mehreren Fachkategorien an, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die Fachkategorie selbst wählen. Gibt es nach AWMF keine eindeutige Zuordnung einer Publikation zu einer Fachkategorie z. B. bei Überschneidungen von Publikationen mit anderen Fachgebieten, wie z. B. geisteswissenschaftlichen Fächern, entscheidet im Einzelfall der Habilitationsausschuss. Bei Arbeiten, bei denen die Bewerberin bzw. der Bewerber Koautor (d. h. nicht Erst- oder Letztautorin bzw. -autor) ist, wird der Wert halbiert. Nach diesem Berechnungsmodus wird ein Gesamt-Impact nach dem WoS von 15 erwartet, dabei sollen 10 Impact-Punkte in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung erworben worden sein. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss. Hat der Habilitand bzw. die Habilitandin in diesen 5 Jahren mindestens ein Jahr Elternzeit genommen, so können diese 5 Jahre um die Dauer der Elternzeit verlängert werden. Eine Elternzeit von kürzerer Dauer kann nur ausnahmsweise zu einer Verlängerung der Frist führen
4. möglichst die Ausübung einer für ihre bzw. seine wissenschaftliche Qualifikation geeignete Tätigkeit außerhalb der RWTH Aachen für mindestens ein Jahr;
5. die Befähigung zur wissenschaftlichen Lehre. Diese soll in der Regel durch Lehrtätigkeiten an einer Universität und eine ausreichende Lehrtätigkeit in Studiengängen der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen belegt werden. Über einen Zeitraum von zwei Jahren soll der Kandidat bzw. die Kandidatin mindestens eine zweistündige Vorlesung oder andere Lehrleistung pro Woche erbracht haben und diese soll durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan bescheinigt sein. Dieser Zeitraum kann durch eine mindestens einjährige Elternzeit unterbrochen werden. Eine Elternzeit von kürzerer Dauer kann nur ausnahmsweise zu einer Unterbrechung des Zeitraums führen. Über die Gleichwertigkeit von Bescheinigungen anderer wissenschaftlicher Einrichtungen entscheidet das Studiendekanat. Der Kandidat bzw. die Kandidatin soll außerdem eine Weiterbildung im (medizin)didaktischen Bereich nachweisen. Dies geschieht in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem zertifizierten Programm zur medizindidaktischen Qualifikation im Rahmen von mindestens 20 Unterrichtseinheiten an zwei Tagen. Anerkannt werden beispielsweise der Kurs für Habilitandinnen und Habilitanden sowie alle Basis- und Aufbaukurse an der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen, ein Kurs der Landesakademie für Medizinische Ausbildung NRW oder eine äquivalente Weiterbildung.
6. bei klinischen Fachgebieten in der Regel die Bestallung oder Approbation als Ärztin bzw. Arzt bzw. Zahnärztin bzw. Zahnarzt;
7. bei klinischen Fachgebieten, die eine Anerkennung als Fachärztin bzw. Facharzt, Fachzahnärztin bzw. Fachzahnarzt oder Gebietszahnärztin bzw. Gebietszahnarzt ausweisen, ist diese Anerkennung in der Regel weitere Zulassungsvoraussetzung;
7. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
8. dass die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fachgebiet beziehenden Habilitationsverfahren steht und nicht bereits zweimal in einem entsprechenden Verfahren an einer Universität erfolglos geblieben ist;
9. dass gegen die Bewerberin bzw. den Bewerber keine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die ein Beamtenverhältnis gesetzlich ausschließt und dass eine Berufsausübung aufgrund des ärztlichen Standesrechts nicht auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen ist.

Über die in Nr. 1 angesprochene Gleichwertigkeit entscheidet der Habilitationsausschuss und über die Ausnahmen zu den in Nr. 4 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen entscheidet das Studiendekanat. § 8 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 4 Habitationsantrag

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber richtet den Antrag auf Zulassung zur Habilitation an die Dekanin bzw. den Dekan der Medizinischen Fakultät. Der Antrag muss die genaue Angabe des Faches enthalten, für das die Habilitation und ggf. die Venia Legendi angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers Auskunft gibt.
 2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen.
 3. Nachweise über die Tätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 2.
 4. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen.
 5. die Dissertation oder die der ausländischen Qualifikation gemäß Nr. 4. zugrundeliegende Arbeit.
 6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit Belegexemplaren sowie auf Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers ggf. eine Liste aller erworbenen Patente und Patentanmeldungen.
 7. eine Liste über eingeworbene Drittmittel (geordnet nach Förderern, einschließlich IZKF und START).
 8. ein von der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter unterschriebenes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, die durchgeführt wurden oder an denen nach der Promotion mitgewirkt wurde. Im letzten Fall ist die Art und das Ausmaß der Beteiligung anzugeben.
 9. bei klinischen Fachgebieten die Bestallungs- oder Approbationsurkunde als Ärztin bzw. Arzt oder Zahnärztin bzw. Zahnarzt. (s. a. § 3 Nr. 5).
 10. bei klinischen Fachgebieten, die eine Facharztausbildung ausweisen, die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt, als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt oder als Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt. (s. a. § 3 Nr. 6).
 11. die Habilitationsschrift in deutscher oder englischer Sprache, sechsfach in gebundener Ausfertigung.
 12. eine eidesstattliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ob sie bzw. er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat und mit welchem Ergebnis, ggf. unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden deutschen oder ausländischen Universität, der Fakultät und des Themas der Habilitationsschrift.
 13. eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Habilitationsschrift selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Habilitationsschrift angegeben hat.
 14. eine eidesstattliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass die Publikationen nicht von einem anderen Bewerber bzw. einer anderen Bewerberin ebenfalls für den Erwerb eines Titels nach der Promotion verwendet wurde; Ausnahmen müssen gemäß Vorlage durch eine Erklärung zum geleisteten eigenständigen Anteil beantragt werden.
 15. eine eidesstattliche Erklärung, dass gegen den Bewerber bzw. die Bewerberin keine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die ein Beamtenverhältnis gesetzlich ausschließt und dass eine Berufsausübung aufgrund des ärztlichen Standesrechtes nicht auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen ist.
 16. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die Veröffentlichung der Habilitationsschrift bestehende Betriebsgeheimnisse Dritter nicht verletzt.
 17. eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Grund-

sätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der RWTH Aachen zur Kenntnis genommen und eingehalten hat.

18. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag, die von der Habilitationsschrift und untereinander unabhängig sein müssen.
 19. ein Empfehlungsschreiben der Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters, dass sie bzw. er die Habilitation unterstützt.
- (2) ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber an der Medizinischen Fakultät der RWTH bzw. der Uniklinik RWTH Aachen tätig ist. Urkunden sind unter Vorlage des Originals oder in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
 - (3) Die Dekanin bzw. der Dekan kann in Zweifelsfällen weitere Informationen und Unterlagen über die Zulassungsvoraussetzungen anfordern bzw. selbst heranziehen.

§ 5

Habitationsleistungen

- (1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin bzw. von dem Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 11, der Abhaltung einer studiengangsbearbeiteten Lehrveranstaltung und eines wissenschaftlichen Vortrags mit anschließender Diskussion.
- (2) Die Habilitationsschrift muss sich auf das Fachgebiet beziehen, für das die Habilitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Sie soll ein anderes Thema behandeln als die Dissertation. Gehören Dissertation und Habilitationsschrift demselben Themenbereich an, so muss die Habilitationsschrift nach der Problemstellung und nach der Bedeutung der Ergebnisse wesentlich über die Dissertation hinausgehen.
- (3) Die Habilitationsschrift soll das wissenschaftliche Profil der Habilitierenden, ihre Eigenständigkeit sowie den wissenschaftlichen Fokus darstellen und damit den Anspruch rechtfertigen, das Fach in der Forschung zu vertreten. Die Habilitationsschrift ist abzufassen entweder als eine eigenständige wissenschaftliche Monographie (konventionelle Habilitation) oder als sogenannte kumulative Habilitation, bei der mindestens fünf thematisch zusammengehöriger, bereits in wissenschaftlichen Fachzeitschriften erschienenen oder endgültig zum Druck angenommene Veröffentlichungen zusammengestellt werden. Die kumulative Habilitation muss außerdem eine umfassende wissenschaftliche Einordnung der Ergebnisse enthalten, bei der mindestens die folgenden Punkte dargestellt werden: (i) das Verbindende der aufgeführten Publikationen, (ii) die übergeordnete Bedeutung der Publikationen für das gewählte Thema, (iii) die übergeordnete Bedeutung der Publikationen für das Fach, (iv) die Limitationen der Arbeiten und eine Methodenkritik, und (v) sich aus den Publikationen ergebende neue Fragen für zukünftige Forschungsvorhaben. Die Habitationskommission kann zur Sicherstellung der in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Anforderungen formale Richtlinien für die Habilitationsschrift festlegen.
- (4) Sofern der Bewerber bzw. die Bewerberin Promotionen und/oder Bachelor- bzw. Masterarbeiten betreut hat, können Ergebnisse dieser Arbeiten unter Angabe der Quelle verwendet werden.
- (5) Ist die Habilitationsschrift ganz oder in Teilen aus einer Kooperation mit anderen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern hervorgegangen oder enthält sie Beiträge aus Arbeiten, die von anderen Personen im Rahmen eines Prüfungsverfahrens, mit dem ein Hochschulstudium abgeschlossen wurde, angefertigt wurden, so sind deren Beiträge zu erläutern bzw. kenntlich zu machen. Die Schrift muss ein vollständiges Verzeichnis aller herangezogenen

Quellen sowie Angaben über die erhaltene Hilfe und die verwendeten Hilfsmittel enthalten. § 70 Abs. 3 HG ist zu beachten. Am Ende der Schrift sind eine Zusammenfassung und ein kurzgefasster Lebenslauf mit Angabe des wissenschaftlichen Werdeganges anzufügen.

- (6) Durch die studiengangbezogene Lehrveranstaltung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber nachzuweisen, dass sie bzw. er über die für die selbstständige Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung und insbesondere die notwendige pädagogische Eignung verfügt.
- (7) Im wissenschaftlichen Vortrag und anschließender Diskussion hat die Bewerberin bzw. der Bewerber nachzuweisen, dass sie bzw. er befähigt ist, wissenschaftliche Sachverhalte und Probleme aus dem Fachgebiet, für das sie oder er die Venia Legendi anstrebt, in angemessener Form darzustellen und zu erörtern. Der wissenschaftliche Vortrag vor der Habilitationskommission wird bewertet nach den Kriterien Wissenschaftlichkeit, Didaktik und unter Berücksichtigung des Anspruchs, das gesamte Fach in Forschung und Lehre vertreten zu können.

§ 6

Habilitationsausschuss

- (1) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss. Ihm gehören an:
 1. die Dekanin bzw. der Dekan,
 2. die Studiendekanin bzw. der Studiendekan,
 3. vier von der Habilitationskommission gewählte Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie maximal die doppelte Zahl an Vertretern.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses wird vom Fakultätsrat gewählt. Stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender ist die Dekanin bzw. der Dekan.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Habilitationsausschuss beschließt über die Zulassung zum Habilitationsverfahren und benennt die Berichterinnen und Berichter. (s. a. § 9)
- (5) Abstimmungen im Habilitationsausschuss sind offen; Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (6) Die Sitzungen des Habilitationsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Habitationskommission

- (1) Über die Habilitation entscheidet die Habitationskommission. Ihr gehören an:
1. die Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät,
 2. entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren,
 3. alle habilitierten Mitglieder der Fakultät,
 4. alle Mitglieder des Fakultätsrates.
- Die Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglied des Fakultätsrats sind, haben Stimmrecht. Bei Verhinderung werden sie durch die gewählten stellvertretenden Mitglieder des Fakultätsrates vertreten. Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Habitationskommission ist die Dekanin bzw. der Dekan der Medizinischen Fakultät mit Stimmrecht. Sie bzw. er wird von der Prodekanin bzw. dem Prodekan vertreten.
- (2) Die Habitationskommission ist berechtigt, zu Habitationsentscheidungen Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fakultäten der RWTH Aachen und anderer Universitäten oder Einrichtungen beratend oder mit Stimmrecht hinzuzuziehen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Habitationskommission und deren Vertreterinnen und Vertreter werden spätestens eine Woche vorher per E-Mail zu den Sitzungen der Habitationskommission eingeladen. Zudem werden die Termine auf der Homepage der Fakultät veröffentlicht.
- (4) Die Habitationskommission ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans den Ausschlag. Die Habitationskommission beschließt über die Annahme der Habilitationsschrift, das Thema des wissenschaftlichen Vortrags und der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung, die Habilitation und die Verleihung der Lehrbefugnis.
- (5) Abstimmungen in der Habitationskommission sind offen; Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (6) Die Sitzungen der Habitationskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Habitationsausschuss prüft die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation. Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habitationsverfahrens entscheidet der Habitationsausschuss spätestens in dem auf die Einreichung des Habitationsgesuches folgenden Semester.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn:
1. die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt;
 2. die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
 3. die Bewerberin bzw. der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.
- (3) Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Dekanin bzw. dem Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Habilitationsausschusses kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Habilitationskommission nach Anhörung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Solange der Dekanin bzw. dem Dekan noch kein Gutachten i. S. d. § 10 vorliegt, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft in diesem Fall die Habilitationskommission. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels oder bei nicht postalischer Beförderung der Eingangsvermerk des Dekans.
- (5) Der Habilitationsausschuss kann außer Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens auch Nichtbefassung mit dem Habilitationsantrag beschließen, wenn er feststellt, dass das Thema der Habilitationsschrift keinen ausreichenden Bezug zu den in der Fakultät vertretenen Fachgebieten hat oder die Habilitationsschrift den gem. § 5 Abs. 3 von der Habilitationskommission festgelegten formalen Richtlinien nicht entspricht. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung des Habilitationsantrags.
- (6) Mit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt der Habilitationsausschuss zugleich die Berichterinnen und Berichter. (s. a. § 9).
- (7) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die Namen der Berichterinnen und Berichter der Habilitationskommission, der Bewerberin bzw. dem Bewerber, der Rektorin bzw. dem Rektor und den anderen Fakultäten der RWTH Aachen mit. Sie bzw. er informiert die Fakultät über den Fortschritt des Habilitationsverfahrens.

§ 9

Berichterinnen und Berichter

- (1) Die Begutachtung der Habilitationsschrift erfolgt durch mindestens drei Berichterinnen und Berichter, die Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sein müssen.
- (2) Eine der Berichterinnen bzw. einer der Berichter soll einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder einer auswärtigen Forschungseinrichtung angehören. Der Habilitationsausschuss kann Ausnahmen hiervon beschließen.
- (3) Mindestens zwei der Berichterinnen und Berichter müssen der Medizinischen Fakultät als Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

- (4) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können auch als Berichterinnen oder Berichter bestellt werden.

§ 10

Begutachtung der Habilitationsschrift

- (1) Die Berichterinnen und Berichter prüfen die Habilitationsschrift und berichten darüber der Habilitationskommission in getrennten schriftlichen Gutachten, möglichst innerhalb von drei Monaten. Sie empfehlen Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Ist eine Berichterin bzw. ein Berichter nicht in der Lage, innerhalb von vier Monaten ein Gutachten zu erstellen, oder gibt eine Berichterin bzw. ein Berichter den Begutachtungsauftrag zurück, so kann der Habilitationsausschuss eine andere Berichterin oder einen anderen Berichter ernennen.
- (2) Empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter einstimmig die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift, werden die Habilitationsschrift und die Gutachten den stimmberechtigten Mitgliedern der Habilitationskommission zugesandt. Die sonstigen Mitglieder der Habilitationskommission erhalten das Inhaltsverzeichnis sowie die Zusammenfassung der Habilitationsschrift sowie die Gutachten per Mail. Die sonstigen Mitglieder der Habilitationskommission können die vollständige Habilitationsschrift auf Wunsch im Dekanat einsehen. Die Einspruchsfrist beträgt drei Wochen während der Vorlesungszeit und sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.
- (3) Empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter die Überarbeitung der Habilitationsschrift, widersprechen sie sich hinsichtlich der Annahme oder der Ablehnung oder stellen sie geringfügige Mängel in der Habilitationsschrift fest, so können die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vor der Auslage der Habilitationsschrift unter Fristsetzung die Möglichkeit geben, die Habilitationsschrift zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mitzuteilen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Wird die Frist überschritten, gilt die Habilitationsschrift als abgelehnt.
- (4) Nach fristgerechter Überarbeitung der Habilitationsschrift erfolgt eine erneute Prüfung der Habilitationsschrift gemäß Abs.1. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Auflagen angemessen erfüllt worden sind; eine Ablehnung der überarbeiteten Habilitationsschrift ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung notwendig machen. Auf Antrag können für die Begutachtung der überarbeiteten Habilitationsschrift zusätzliche Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden.
- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, während der Auslegedauer den Mitgliedern der Habilitationskommission aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät auf deren Wunsch jeweils zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung zu stehen.
- (6) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Begründete Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren (Einsprüche), müssen bis zum Ende des Bekanntmachungszeitraumes (Einspruchsfrist) schriftlich oder per E-Mail im Dekanat eingehen.

§ 11

Entscheidung über die Habilitationsschrift

- (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet die Habilitationskommission auf der Grundlage der Gutachten entsprechend § 7 Abs. 4 über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.
- (2) Die Habilitationskommission kann die Entscheidung zurückstellen, falls die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet die Habilitationskommission über den Fortgang des Verfahrens.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation vorerst gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Dekanin bzw. vom Dekan, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. § 8 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann einmalig und frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

§ 12

Studiengangbezogene Lehrveranstaltung

- (1) Der Bewerber bzw. die Bewerberin muss eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung zu einem von der beantragten Venia Legendi umfassten Thema halten. Die Habilitationskommission bestellt für diese Veranstaltung mindestens eine Berichterstatteerin bzw. einen Berichterstatteer.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan gibt nach Abstimmung mit der Habilitandin bzw. dem Habilitanden einen Termin für die Abhaltung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung bekannt. Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung soll vor dem wissenschaftlichen Vortrag stattfinden. Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung soll die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Sie findet öffentlich statt und ist öffentlich anzukündigen.
- (3) Zum Ergebnis der studienbezogenen Lehrveranstaltung muss die Berichterstatteerin bzw. der Berichterstatteer schriftlich Stellung nehmen. Diese Stellungnahme wird in der Habilitationskommission verkündet.

§ 13

Wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift wählt die Habilitationskommission unter drei von der Bewerberin bzw. dem Bewerber vorgeschlagenen Themen, die von der Habilitationsschrift und untereinander unabhängig sein müssen, eins für den wissenschaftlichen Vortrag aus.
- (2) Der wissenschaftliche Vortrag mit anschließender Diskussion soll spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Themas an die Bewerberin bzw. den Bewerber stattfinden.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag dauert 15 Minuten. Er findet öffentlich statt. Die Rektorin bzw. der Rektor, die Dekaninnen und Dekane der anderen Fakultäten, die Mitglieder der Habilitationskommission und die Berichterstatteerinnen und Berichterstatteer sind zum wissenschaftlichen Vortrag einzuladen.
- (4) Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Vortrag findet in einem nicht öffentlichen Teil unabhängig von der Beschlussfähigkeit vor der Habilitationskommission eine Diskussion statt, zu der von der bzw. dem Vorsitzenden der Habilitationskommission Gäste zugelassen werden können, sofern die Habilitandin bzw. der Habilitand nicht widerspricht. Die Diskussion kann sich über das Thema des Vortrags hinaus auf alle Gegenstände des Faches erstrecken, für

das die Bewerberin bzw. der Bewerber sich habilitieren will. Alle Mitglieder der Habilitationskommission und die Berichterinnen und Berichter haben Fragerecht. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission und die Berichterinnen und Berichter können eine Stellungnahme zu Vortrag und Diskussion gegenüber der Habilitationskommission abgeben.

- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission entscheiden im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag in nicht-öffentlicher Sitzung, ob die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, über deren Verlauf die bzw. der entsprechend § 12 Abs. 1 benannte Berichterstatterin bzw. Berichterstatter berichtet, und der wissenschaftliche Vortrag mit Diskussion den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 5 und 6 genügen. Entspricht eine der Leistungen den Anforderungen nicht, so kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die ungenügende Leistung frühestens nach drei, spätestens nach 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muss von der Bewerberin bzw. dem Bewerber innerhalb eines Jahres schriftlich beantragt werden. Ist der wissenschaftliche Vortrag mit Diskussion zu wiederholen, so hat die Bewerberin bzw. der Bewerber dem Antrag erneut drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag beizufügen, wobei das Thema des im Habilitationsverfahren bereits gehaltenen wissenschaftlichen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 1 bis 4. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügt ihre oder seine Leistung wieder nicht, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

§ 14 Habilitation

- (1) Auf Grund der Habilitationsschrift, des wissenschaftlichen Vortrags mit Diskussion und der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung beschließt die Habilitationskommission über die Habilitation der Bewerberin bzw. des Bewerbers unter Benennung des wissenschaftlichen Faches; diese Festlegung kann vom Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers abweichen. Im letztgenannten Fall ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Fakultät soll Sorge tragen, dass zwischen Einreichung des Habilitationsantrags und Entscheidung über die Habilitation nicht mehr als ein Jahr liegt.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät gibt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Entscheidungen der Habilitationskommission bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener schriftlicher Bescheid zu erteilen. § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Auf Antrag gibt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gemäß Absatz 1. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheides zu stellen.
- (4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einsicht in die Verfahrensakten, insbesondere Gutachten, gewährt. Dabei muss die Anonymität der Berichterinnen und Berichter strikt gewahrt bleiben.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber die festgestellte Lehrbefähigung bestätigt. Damit ist die Bewerberin bzw. der Bewerber berechtigt, den bereits erworbenen Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitatus“ (Dr. habil.) zu führen. Das Recht zur Führung der Bezeichnung „habilitatus“ ruht, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber berechtigt ist, die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen.

§ 15 Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag der bzw. des Habilitierten entscheidet die Habilitationskommission über die Verleihung der Lehrbefugnis (Venia Legendi).
- (2) Der Antrag kann bereits mit Einreichung des Habilitationsantrags, soll jedoch spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der Habilitation bei der Dekanin bzw. dem Dekan eingereicht werden. Versäumt die bzw. der Habilitierte schuldhaft diese Frist, so erlischt ihr bzw. sein Anspruch auf Erteilung der Lehrbefugnis nach Abs. 3, sofern sie bzw. er nicht innerhalb der Frist eine Fristverlängerung beantragt und triftige Gründe für den späteren Erwerb der Lehrbefugnis bzw. der Ausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten darlegt.
- (3) Die Habilitationskommission entscheidet unverzüglich über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Die Verleihung der Lehrbefugnis kann nur abgelehnt werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Professorin bzw. zum Professor nicht erfüllt. Die Habilitationskommission legt den inhaltlichen Umfang der Lehrbefugnis unter Beachtung der gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 ausgesprochenen Habilitation fest. Sie ist hierbei nicht an den Antrag der oder des Habilitierten gebunden.

§ 16 Urkunde

- (1) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist die bzw. der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" zu führen. Die Verleihung der Lehrbefugnis erfolgt durch Aushändigung einer entsprechenden Urkunde, die das Datum des Tages der Beschlussfassung nach § 14 Abs. 1 enthält und auch das Fach bezeichnet, für das sich die Privatdozentin bzw. der Privatdozent habilitiert hat. Die Urkunde ist von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der Rektorin bzw. dem Rektor zu unterzeichnen.
- (2) Wird der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis abgelehnt oder stellt die bzw. der Habilitierte keinen derartigen Antrag, so ist ihr bzw. ihm die Habilitation unter Angabe des wissenschaftlichen Fachs durch eine Urkunde zu bestätigen, die von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der Rektorin bzw. dem Rektor unterzeichnet wird. Weitere Rechte werden durch die Habilitation nicht begründet.

§ 17 Antrittsvorlesung

- (1) Spätestens in dem Semester nach Beschluss über die Feststellung der Lehrbefugnis ist – in feierlichem Rahmen – eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein mit der Dekanin bzw. dem Dekan vereinbartes Thema zu halten.
- (2) Zu dieser Antrittsvorlesung lädt die Dekanin bzw. der Dekan unter Bekanntgabe des Themas die Rektorin bzw. den Rektor, die Dekaninnen und Dekane der anderen Fakultäten, die Mitglieder der Habilitationskommission sowie andere interessierte Personen ein.

§ 18

Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten

- (1) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist Mitglied der Medizinischen Fakultät. Ein Dienstverhältnis wird hierdurch nicht begründet.
- (2) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen der ihr bzw. ihm verliehenen Lehrbefugnis und im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan Lehrveranstaltungen abzuhalten. Die Durchführung der Lehrveranstaltungen, die über die Lehrbefugnis hinausgehen, bedarf der Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans.
- (3) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist verpflichtet, während eines Studienjahres in einem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden oder in zwei Semestern Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils einer Semesterwochenstunde anzukündigen und abzuhalten. Mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans kann die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ihre bzw. seine Veranstaltungen auch als Blockveranstaltungen durchführen. Wenn die Lehrveranstaltung nicht zustande kommt oder für einen längeren Zeitraum unterbrochen wird, hat die Privatdozentin bzw. der Privatdozent dies unter Angabe der Gründe der Dekanin bzw. dem Dekan mitzuteilen. Die Lehrveranstaltung ist durchzuführen, wenn mindestens drei Hörerinnen und Hörer anwesend sind.
- (4) Auf begründeten Antrag der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten kann die Dekanin bzw. der Dekan nach Rücksprache mit der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter ein Ruhen der Lehrverpflichtung bis zu zwei Jahren beschließen. Diese Frist kann auf höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn während dieser Zeit die Lehrtätigkeit an einer anderen Universität ausgeübt wird. Nach Ablauf dieser Fristen ist die Privatdozentin bzw. der Privatdozent verpflichtet, mindestens während zwei Semestern Lehrveranstaltungen abzuhalten, ehe sie bzw. er einen erneuten Antrag auf Ruhen der Lehrverpflichtung stellen kann.

§ 19

Umhabilitation

- (1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet die Habilitationskommission darüber, ob einer Bewerberin bzw. einem Bewerber die Venia Legendi für ein Fachgebiet in der Medizinischen Fakultät erteilt werden soll, wenn zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch eine andere Universität die Habilitation oder die Venia Legendi erteilt worden ist. Das Verfahren der Umhabilitation kann auch angewendet werden auf promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an einer anderen Universität bereits solche Lehrtätigkeiten ausgeübt haben, wie sie für Privatdozentinnen und Privatdozenten typisch sind. Weitere Voraussetzung für die Umhabilitation in diesen Fällen ist das Vorliegen habilitations-äquivalenter wissenschaftlicher Leistungen. Die selbstständige Lehrtätigkeit muss von der betreffenden Universität bestätigt werden.
- (2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber nach der Habilitation ihre bzw. seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Die Habilitationskommission entscheidet darüber, ob und ggf. welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin bzw. der Bewerber noch zu erbringen hat.
- (3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 8 entsprechend. Die Urkunde über die ggf. vollzogene Habilitation und ggf. über die Verleihung der Venia Legendi ist vorzulegen.

- (4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin bzw. der Bewerber der anderen Universität bzw. der anderen Fakultät bereits nachgewiesen hat. § 19 bleibt unberührt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Habilitationskommission auswärtige Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission entscheiden in einer Sitzung der Habilitationskommission über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen Venia Legendi beschließen.

§ 20 Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) Die bzw. der Habilitierte kann an die Dekanin bzw. den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.
- (2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 2 bis 14 entsprechend. Die Habilitationskommission kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die bzw. der Habilitierte das Fach, für das sie bzw. er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung selbstständig vertreten kann.

§ 21 Erlöschen und Ruhen der Lehrbefugnis und Widerruf und Rücknahme der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 1. durch schriftlich erklärten Verzicht,
 2. mit Berufung auf eine Professur an eine andere Universität,
 3. mit der Umhabilitation an eine andere Fakultät oder eine andere Universität,
 4. wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie bzw. er das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 5. mit der Rechtskraft eines gerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten aus dem Dienst führt oder
 6. wenn die Lehrbefähigung gemäß Abs.2 widerrufen wird.
- (2) Die Lehrbefugnis ruht, wenn die bzw. der Berechtigte die Bezeichnung Professorin bzw. Professor aus einem sonstigen Grund führen darf.
- (3) Die Lehrbefähigung kann widerrufen werden, wenn
 1. wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
 2. wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung die bzw. er ihre bzw. seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat.
- (4) Die Lehrbefähigung soll zurückgenommen werden, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass sie aufgrund unrichtiger Aussagen über wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation erworben worden ist;
 2. der akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
 3. die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt wurde oder
 4. ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Habilitationsschrift festgestellt worden ist.
- (5) Werden Umstände bekannt, die ein Erlöschen der Lehrbefugnis oder einen Widerruf oder eine Rücknahme der Lehrbefähigung rechtfertigen können, ist die bzw. der Habilitierte vor einer Entscheidung der Habilitationskommission zu den Vorwürfen schriftlich oder mündlich anzuhören. Im Fall einer mündlichen Anhörung ist ein Protokoll über die Anhörung anzufertigen.
- (6) Die Bekanntgabe des Erlöschens der Lehrbefugnis (Abs. 1), des Widerrufs der Lehrbefähigung (Abs. 3) und der Rücknahme der Lehrbefähigung (Abs. 4) erfolgt durch die Dekanin bzw. der Dekan. Sie ist der bzw. dem Habilitierten unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen schriftlich mitzuteilen.
- (7) Nach dem Erlöschen der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" nicht mehr geführt werden. Die Urkunde über die Verleihung der Venia Legendi ist einzuziehen.
- (8) Wird die Lehrbefähigung widerrufen oder zurückgenommen, ist zusätzlich die Urkunde über die Verleihung der Lehrbefähigung einzuziehen.

§ 22

In-Kraft-Treten und Übergangsvorschrift

Diese Habilitationsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Regelungen des § 3 Satz 1 Nr. 4 Satz 5 gelten für alle Habilitationsanträge, die nach dem 01.10.2016 gestellt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 05.07.2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Für den Rektor
Der Kanzler
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 10.08.2021

gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven